



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum .06.2019
Name Niklas Vogt
Durchwahl 0711/123 - 3761
Aktenzeichen 34-5418.2-100/21
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Berufsfachschulen für
Altenpflege und Altenpflegehilfe
sowie Krankenpflege und
Krankenpflegehilfe

Elektronischer Versand

Übergangsregelungen 2020 für die Absolventen der Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Altenpflege- und das Krankenpflegegesetz treten zum 31.12.2019 außer Kraft. Viele Auszubildende, die die Prüfungen in der Altenpflegehilfe oder Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bestanden haben, haben ein Interesse an einer Fortsetzung ihrer Ausbildung durch einen Aufstieg in die Fachkraftausbildung.

Für das Übergangsjahr 2020/2021 – also im ersten Jahr der neuen Ausbildungsregelung nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) – wird es faktisch nicht möglich sein, die Absolventen der Ausbildungen der Altenpflegehilfe und der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe des Examensjahrs 2020 gemäß § 12 Abs. 2 PflBG in das zweite Ausbildungsjahr der generalistischen Ausbildung einmünden zu lassen, da dieses naturgemäß noch nicht existiert.

Auch eigene verkürzte Kurse nach dem PflBG aufzusetzen ist angesichts der hohen Herausforderungen, die in der Implementierungsphase der neuen Ausbildungsvorgaben bestehen, in einem Flächenland faktisch nicht umsetzbar. Damit würde der Rechtsanspruch auf eine einjährige Verkürzung der Fachkraftausbildung nach neuer Regelung unzulässig eingeschränkt gegenüber Auszubildenden früherer Jahrgänge. Darüber hinaus käme es zu weiteren Engpässen bei der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in den Ein-

richtungen und Krankenhäusern, weil diese Personengruppe im Prüfungsjahr 2022 fehlen würde.

Deshalb sind das Ministerium für Soziales und Integration und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport damit einverstanden, dass für Auszubildende, die im Jahr 2020 die Ausbildung der Altenpflegehilfe oder der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe erfolgreich absolvieren, die bisherigen Regelungen für den Übergang in die Fachkraftausbildung analog anzuwenden sind. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen in § 7 Altenpflegegesetz, § 5 der Schulversuchsbestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 15. Januar 2015, Az. 41-6622.43/138 sowie § 6 Krankenpflegegesetz.

Voraussetzung ist, dass die Auszubildenden der Helferausbildungen die verkürzte Fachkraftausbildung nach Alten- oder Krankenpflegegesetz bis zum 31.12.2020 aufnehmen und nur in laufende genehmigte Kurse nach Alten- bzw. Krankenpflegegesetz aufgenommen werden. Neue verkürzte Kurse nach altem Recht sind nicht genehmigungsfähig. Mit Personen, die aufgrund einer anderen Berufsausbildung oder eines Studiums ebenfalls eine Verkürzung begehren, kann im Übergangsjahr analog verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Engelhardt
Ministerialdirigentin



Klaus Lorenz
Ministerialdirigent